

Ausfertigung

Az.: S 16 AS 92/12 ER

## SOZIALGERICHT ITZEHOE



### BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

der ~~\_\_\_\_\_~~ (Dithmarschen)

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter: Müller & Partner Rechtsanwälte, Am Markt 5, 25712 Burg

g e g e n

das Jobcenter Dithmarschen, Rungholtstr. 1, 25746 Heide

- Antragsgegner -

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts Itzehoe durch die Richterin Weselski ohne mündliche Verhandlung am 31. Mai 2012

beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 16.04.2012 gegen den Sanktionsbescheid vom 16.03.2012 wird angeordnet.**

**Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten.**

**Gründe:**

Der am 25.04.2012 von der Antragstellerin sinngemäß gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 16.04.2012 gegen den Sanktionsbescheid vom 16.03.2012 anzuordnen, ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Widerspruch vom 16.04.2012 gegen den Bescheid vom 16.03.2012 hat vorliegend gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 39 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG ist begründet, wenn das private Interesse des Anfechtenden, den Vollzug des angefochtenen Bescheides bis zur Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen (privates Aussetzungsinteresse), gegenüber dem öffentlichen Interesse an dessen Sofortvollzug (öffentliches Vollzugsinteresse) überwiegt. Die danach nötige Abwägung zwischen dem privaten Aussetzungsinteresse und dem öffentlichen Vollzugsinteresse hat sich an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu orientieren, weil am Vollzug eines rechtswidrigen Bescheides in der Regel kein öffentliches Interesse besteht, während bei einem rechtmäßigen Bescheid das öffentliche Interesse angesichts der gesetzlich angeordneten, sofortigen Vollziehbarkeit in der Regel vorrangig ist. Daneben sind aber auch alle sonstigen Umstände des Einzelfalles, die für und gegen die sofortige Vollziehbarkeit sprechen, gegeneinander abzuwägen, insbesondere das besondere Vollzugsinteresse im Einzelfall, der Umfang der drohenden Rechtsbeeinträchtigung und die Folgen, die der Sofortvollzug eines rechtswidrigen Bescheides einerseits und das Aussetzen des Sofortvollzugs eines rechtmäßigen Bescheides andererseits mit sich bringen würde. Je geringer die Erfolgsaussichten in der Hauptsache sind, umso wichtiger müssen die sonstigen, gegen den Sofortvollzug sprechenden Umstände sein. Bei einem gänzlich offenen Ausgang in der Hauptsache müssen die sonstigen, gegen den Sofortvollzug sprechenden Umstände in jedem Fall höher zu bewerten sein, als die für ihn sprechenden, sonstigen Umstände, da es andernfalls bei der bereits gesetzlich angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit bleibt (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz, § 86b Rdnr. 12e ff.).

Hieran gemessen war dem Antrag der Antragstellerin statt zu geben. Denn der Sanktionsbescheid vom 16.03.2012 erweist sich als rechtswidrig.

Nach § 31 b Abs. 1 Satz 4 SGB II kann bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Minderung des Auszahlungsanspruches in Höhe der Bedarfe nach §§ 20 und 21 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzt werden. Die Entscheidung nach § 31 b Abs. 1 Satz 4 SGB II ist den Anforderungen nach § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) entsprechend zu begründen. Danach muss die Begründung von Ermessensentscheidungen auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist (vgl. zu diesen Anforderungen: Engelmann, in: von Wulffen, SGB X, § 35 Rdnr. 6, m.w.N.). Dem genügt der Bescheid vom 16.03.2012 nicht. Die Formulierung „Eine Verkürzung des Minderungszeitraumes auf 6 Wochen ist nach Abwägung der in ihrem Fall vorliegenden Umstände mit den Interessen der Allgemeinheit nicht gerechtfertigt.“ beinhaltet vor dem Hintergrund von § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X lediglich die Behauptung einer Ermessensausübung und nicht eine, wenn auch nur formelhafte und damit auch nicht ausreichende Ermessensbegründung. Das ein Verstoß allein hiergegen zur Rechtswidrigkeit des Bescheides führt, bestätigte schon zur Vorgängervorschrift § 31 Abs. 6 Satz 3 SGB II a. F. das LSG Sachsen, Beschl. vom 28.04.2008 – L 3 AS 110/08 AS-ER.

Die Kostenentscheidung beruht auf der Anwendung des § 193 Abs. 1 und 4 SGG.



**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Sozialgericht Itzehoe, Bergstraße 3, 25524 Itzehoe, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

D. Vorsitzende der 16. Kammer

Weselski  
Richterin

Ausgefertigt  
Sozialgericht Itzehoe  
Itzehoe, den 04.06.2012

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

